

Der Landtag von Niederösterreich hat am 17. März 1994 in Ausführung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962 i.d.F. BGBl.Nr.321/1975, beschlossen:

Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975

Übergangsbestimmungen

Die Funktionsperiode der für die XIV. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich bestellten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte mit beschließender Stimme und deren Ersatzmitglieder endet am 1. März 1994. Sie haben jedoch ihre Aufgaben bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder wahrzunehmen. Die Bestellung der neuen Mitglieder und deren Ersatzmitglieder hat nach den Bestimmungen des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975, LGB1.5010-4, so zeitgerecht zu erfolgen, daß die Konstituierung der Kollegien bis zum 1. Juni 1994 erfolgen kann.